

**Residenzpflicht ausländischer Staatsangehöriger beim Sattelfest**

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

- 101.16.918 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie können ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung spontan am diesjährigen Sattelfest teilnehmen – ohne gegen die Residenzpflicht gem. §§ 58 AsylVfG, 61 AufenthG zu verstoßen?
2. Unterliegen diejenigen, welche der Residenzpflicht gem. §§ 58 AsylVfG, 61 AufenthG unterworfen sind (ausl. Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung), auch den Reisewegsvorschriften?
3. Wenn JA, woraus ergibt sich dies und wie wurden diese Personen hierzu belehrt?
4. Wie groß ist der Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtzahl aller ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kassel und im Landkreis Kassel, aufgeschlüsselt nach Rechtsgrundlagen zur erfolgten Erteilung der Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung des Aufenthaltes?
5. Bei wie vielen ausländischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung kam es im letzten Jahr zu einer Verletzung der Residenzpflicht im Raum Kassel?

**Die Anfrage ist von Oberbürgermeister Hilgen beantwortet.**

Wolfram Kieselbach  
Vorsitzender

Edith Schneider  
Schriftführerin